

28.07.2016

Kleine Anfrage 4986

des Abgeordneten Henning Höne FDP

Neue obergerichtliche Niederlage für Umweltminister Rammel – wie reagiert die Landesregierung auf das Urteil?

Die Versendung von Wirtschaftsdünger aus anderen Mitgliedstaaten nach Nordrhein-Westfalen, insbesondere aus den Niederlanden, hat in den letzten Jahren zugenommen. Aufgrund von EU-Vorgaben unterlag die Verbringung von verarbeiteter Gülle und Folgeprodukten aus verarbeiteter Gülle bis August 2011 einem umfassenden tierseuchenrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

Für die Erteilung entsprechender Genehmigungen konnten vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bis zum August 2011 Gebühren verlangt werden. Bis Anfang März 2011 wurden regelmäßig Gebühren von nicht mehr als 50 Euro erhoben. Um den Import von Gülle einzuschränken, wurde der Gebührentarif (23.5.6) von der rot-grünen Landesregierung jedoch dahingehend geändert, dass pro zur Einfuhr beantragter Tonne ein Euro, mindestens aber 15 Euro in Rechnung gestellt wurden.

Medienberichten vom 27. Juli 2016 zufolge hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die in der Praxis bis zu 60-fache Gebührenerhöhung nun für rechtswidrig erklärt und der von Umweltminister Rammel zu verantwortenden Gebührenpraxis den Riegel vorgeschoben. Laut Pressemitteilung des Gerichts vom 26. Juli 2016 habe die Gebührenerhebung durch das Land gegen das Kostendeckungsprinzip verstoßen.

Das gebührenrechtliche Kostendeckungsprinzip bestimmt, dass die festgesetzten Gebühren nicht höher sein dürfen als die tatsächlichen Kosten, die für die Vornahme der betreffenden Amtshandlung entstehen. Das Gericht stellte klar, dass nur die unmittelbaren Personal- und Sachkosten erstattungsfähig seien. Andere Kosten, wie die vom Land in Rechnung gestellten Kosten der Untersuchung von Trinkwasser auf durch die Güllendüngung verursachte Nitratbelastung, durfte das Land unter keinem rechtlich tragfähigen Gesichtspunkt einbeziehen, zumal das Land die Kalkulation der geltend gemachten Kosten nicht plausibel dargelegt hatte.

Datum des Originals: 27.07.2016/Ausgegeben: 28.07.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen wurden zwischen März und August 2011 Gebühren nach Ziffer 23.5.6 des Allgemeinen Gebührentarifs erhoben?
2. In welcher Höhe wurden zwischen März und August 2011 Gebühren nach Ziffer 23.5.6 des Allgemeinen Gebührentarifs festgesetzt?
3. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung, zwar bestandskräftig aber rechtswidrig festgesetzte Gebühren zu erstatten?
4. Inwiefern wurde der vom Gericht gerügte Verstoß gegen das Kostendeckungsprinzip im Zuge der damaligen Änderung des Allgemeinen Gebührentarifs überhaupt geprüft?
5. Inwiefern war das Umweltministerium bei der Prozessführung dieses und der Ausgangsverfahren beteiligt?

Henning Höne